

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 51/2024

Veröffentlicht am: 22.07.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 17. April 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 17.04.2024

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen
- § 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module und Leistungspunkte
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

- § 21 Prüfungen
- § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und
Eignungsfeststellungsverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben.

(2) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ qualifiziert die Studierenden dazu,
- die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen und aktuellen Kontexten erforschen und analysieren zu können,

- die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen,
- den christlichen Glauben in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen,
- Einsichten evangelischer Theologie auf aktuelle Lebenswelten zu beziehen.

(3) Die Studierenden des Masterstudiengangs erwerben die folgenden Fachkompetenzen:

- theologisch-hermeneutische Kompetenz: biblische Botschaft, theologische Lehre und christlich-religiöse Traditionen für gegenwärtiges Denken und Handeln erschließen,
- spirituelle Kompetenz: religiöses Selbstverständnis kommunizieren,
- kommunikative Kompetenz: in religiösen Kommunikationsräumen Beziehungen eingehen und im Konflikt durchhalten,

sowie die Schlüsselkompetenzen:

- selbstständige Erschließung neuer Wissensgebiete,
- selbstständige Organisation von Projekten,
- wissenschaftliche Argumentation und Präsentation,
- Moderations- und Leitungsfunktionen, Teamfähigkeit.

(4) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten insbesondere in folgenden Berufsfeldern möglich: pfarramtlicher Dienst (reglementiertes Berufsfeld), Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden, Berufsfelder mit theologischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich sowie in Publizistik oder Archivwesen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Theology (M.Th.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines berufsqualifizierenden Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Der Hochschulabschluss darf nicht mehrheitlich aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Nicht zugelassen wird, wer den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang verwirkt hat.

(2) Weiterhin muss eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung nachgewiesen werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Tätigkeiten wie Pflege- und Erziehungszeiten o.Ä. als äquivalent anerkannt werden.

(3) Zudem muss die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche nachgewiesen werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen. Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige*r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen zugehörenden Kirche, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die für den Studiengang erforderlichen Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens (Kompetenz in Analyse, Reflexion, Diskussion und Präsentation

allgemeiner Sachfragen; methodologisches Vorwissen; Umgang mit Texten, Regeln der Präsentation, Differenzierung zwischen verschiedenen Sprachebenen) erworben worden sind, die im Masterstudiengang bezüglich theologischer Qualifikationen und Anwendungsmöglichkeiten vertieft werden. Ferner werden bibelkundliche Kenntnisse vorausgesetzt sowie die Fähigkeit, einfache theologische Texte zu verstehen.

(5) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(6) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§16).

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 3. Ein Bestandteil der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist ein obligatorisches Beratungsgespräch mit den zuständigen Personen am Fachbereich.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang wird die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Die Voraussetzungen sind in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen“, „Religion und Gesellschaft“, „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“, „Abschluss“. Die Studienbereiche enthalten verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte. Die Module aus den Studienbereichen „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“ und „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“ werden jeweils interdisziplinär von Lehrenden aus zwei Fachgebieten verantwortet.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Beteiligte Fachgebiete	Leistungspunkte
Einführung			8
Theologie als Wissenschaft	PF	Systematische Theologie	8
Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen			48
Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments	PF	Altes Testament, Neues Testament	18
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung	PF	Altes Testament, Kirchengeschichte	10
Dogmen und Bekenntnisse	PF	Kirchengeschichte, Religionsgeschichte	10

„Kommunikation des Evangeliums“ als theologische, hermeneutische und homiletische Aufgabe	PF	Neues Testament, Praktische Theologie	10
Religion und Gesellschaft			6
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart	PF	Praktische Theologie	6
Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart			40
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart	PF	Kirchengeschichte, Systematische Theologie	10
Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven	PF	Sozialethik, Neues Testament	10
Religiöse und philosophische Anthropologie	PF	Systematische Theologie, Religionsgeschichte	10
Religiöse Weltzugänge wahrnehmen und gestalten	PF	Praktische Theologie, Altes Testament	10
Abschluss			18
Masterarbeit	PF		18
Summe			120

(3) Im Studienbereich **Theologie als Wissenschaft** werden die Studierenden auf der Grundlage bisher erworbener Kompetenzen und Qualifikationen befähigt, im Horizont der eigenen, auch religiösen Biographie und Praxis die Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis zu verstehen.

(4) Im Studienbereich **Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart** gilt es,

- anthropologische, historische und religionswissenschaftliche Voraussetzungen des menschlichen Redens von Gott zu thematisieren;
- biblische Texte mit historisch-kritischer Methodik zu analysieren und deren Auslegung hermeneutisch und theologisch zu reflektieren;
- Grundzüge dogmen- und theologiegeschichtlicher Paradigmen kennenzulernen;
- die Möglichkeiten gegenwärtiger Rede von Gott, etwa in der Predigt, zu bedenken.

(5) Im Studienbereich **Religion und Gesellschaft** werden die Studierenden befähigt,

- durch die Auseinandersetzung mit religionssoziologischer, kirchentheoretischer und pastoraltheologischer Forschung ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln;
- religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen zu können;
- Perspektiven künftiger Berufstätigkeit zu entwickeln.

(6) Im Studienbereich **Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart** wird die orientierende und erschließende Funktion von Religion thematisiert, indem die Studierenden befähigt werden,

- die Grundlagen und Voraussetzungen ethischer Urteilsbildung, insbesondere in ihrer historischen, kulturellen und politischen Dimension, kritisch zu reflektieren;
- die biblischen, theologie- und geistesgeschichtlichen Traditionen einer christlichen Lebens- und Weltorientierung gegenwartsbezogen zu rekonstruieren;
- die gegenwärtigen Orientierungspotenziale (christlich-)religiöser Praxis zu bedenken.

(7) Im Studienbereich **Abschluss** geht es darum, folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- die Fähigkeit, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion sowie
- die Fähigkeit, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(8) Die Studierenden erwerben Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch im Umfang von mindestens 24 LP (12 LP für Hebräisch und 12 LP für Griechisch), von denen 20 LP nicht auf die unter Abs. 2 genannte Punktzahl des Studiums angerechnet werden.

(9) Der Studiengang verbindet forschungs- und anwendungsorientierte Aspekte.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

- Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich theologisch wissenschaftliche Literatur selbstständig zu erschließen.
- Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbstständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.
- Durch Blended-Learning werden Hilfestellungen bei der Rezeption der Inhalte, die während der Präsenzzeiten in der Studiengruppe vertieft werden, sowie Rückmeldungen auf Arbeits- und Prüfungsleistungen gewährleistet.
- Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden erörtert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbstständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden systematisiert und vertieft.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

https://www.uni-marburg.de/de/fb05/studium/studiengaenge/master_of_theology

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ beträgt 6 Semester (berufsbegleitend). Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle drei Jahre zum Sommersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 20 Abs. 5 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Für alle in der Modulliste vorgesehenen Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Wenn zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht eine Online-Zuschaltung angeboten wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Das Verlassen ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Lehrenden zulässig. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich von Seiten der Lehrenden zu dokumentieren. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits-, berufs- oder familiär bedingten Gründen (vgl. § 26 Abs. 1), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

(2) Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Außerdem darf nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) pro Modul, versäumt werden. In Modul 2.1 dürfen nicht mehr als zwei Präsenzzeiten (Wochenenden oder Seminarwoche) versäumt werden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(3) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten
- Portfolio
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist:

- religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund zu analysieren und in größere Zusammenhänge einzuordnen,
- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation erkennen zu können,
- zu eigenständiger Textproduktion fähig zu sein sowie
- sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell verarbeiten zu können.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle vorangegangenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Umfang der Masterarbeit darf einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen (Vollzeit), bei Berufstätigkeit kann die Bearbeitungszeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf höchstens 20 Wochen verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(10) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemester Grenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt

die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Religiöse Weltzugänge wahrnehmen und gestalten“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Wird bei schriftlichen Hausarbeiten die in der Modulliste vorgegebene Zeichenzahl überschritten, erfolgt bei der Bildung der Modulnote Punktabzug. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 15 % wird 1 Notenpunkt abgezogen. Bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 25 % werden 3 Notenpunkte, bei Überschreitung der angegebenen Obergrenze bis 50 % werden 5 Notenpunkte abgezogen. Wird die angegebene Obergrenze um mehr als 50 % überschritten, ist die Arbeit mit maximal 4 Notenpunkten zu bewerten. Ausgenommen davon ist das Modul „Kommunikation des Evangeliums“ als theologische, hermeneutische und homiletische Aufgabe.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) Allgemeine Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology“ vom 18.04.2018 in der Fassung vom 26.05.2021 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.04.2018 in der Fassung vom 21.05.2021 bis spätestens zum Wintersemester 2027/2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 22.05.2024

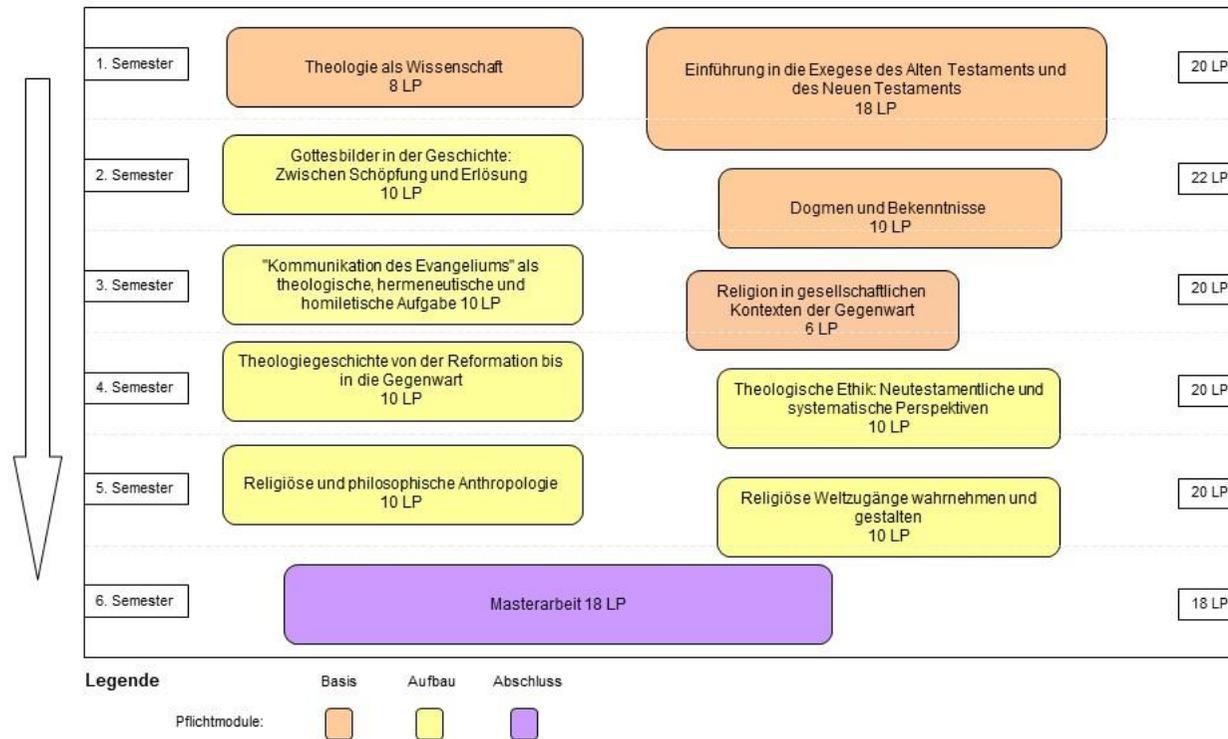
gez.

Prof. Dr. Malte Dominik Krüger
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 23.07.2024

Anlage 1: Studienverlaufsplan¹

Studienverlaufsplan M.Th. Evangelische Theologie



¹ Die Präsenzzeiten der einzelnen Module orientieren sich aufgrund des Weiterbildungscharakters nicht immer an den regulären Semesterzeiten für grundständige Studiengänge. Einige Module erstrecken sich daher über zwei Semester.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpfl.-Grad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Englische Übersetzung (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)						
Theologie als Wissenschaft (Modul 1) <i>Theology as Academic Discipline</i>	8	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden können Momente eigener (und/oder selbst beobachteter) religiöser Praxis (Biographie, Gemeinde, Beruf) auf der Grundlage bisher erworbener unterschiedlicher beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen wahrnehmen. Sie begreifen Theologie als methodisch geleitete Reflexionspraxis (als Schnittstelle von Gegenstandsbezug und Selbstbezug) und verstehen die eigene Person und die beruflichen Aufgaben als orientierungsbedürftig und orientierungsfähig.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (ca. 30.000 Zeichen/2-3 Wochen)
Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments (Modul 2.1) <i>Introduction to the Exegesis of the Old and New Testament</i>	18	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden können mit geeigneten digitalen und klassischen exegetischen Hilfsmitteln den semantischen und syntaktischen Gehalt der Texte sowie den historischen Prozess der Textentstehung im Rahmen der jeweiligen kulturellen und religionsgeschichtlichen Umwelt analysieren. Hierzu können Sie exegetische Hilfsmittel und Fachliteratur anwendungsbasiert auswählen und erfolgreich einsetzen. Sie können unterschiedliche methodische Zugänge (historisch-kritische, sozialgeschichtliche, feministische, postkoloniale Auslegung etc.) zur Deutung der Texte anwenden und die hermeneutische Frage des Verhältnisses von	Keine.	Anwesenheitspflicht in den Präsenzzeiten <u>Moduleilprüfungen:</u> - mündliche Prüfung Griechisch (20 Minuten, 4 LP), - schriftliche Hausarbeit (Exegese, 40.000 Zeichen, 14 LP/3-4 Wochen) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)

				Altem und Neuem Testament in der christlichen Theologie reflektieren.		Voraussetzung für die Zulassung zur Hausarbeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch.
Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung (Modul 2.2) <i>Images of God in History: Between Creation and Redemption</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden können verschiedene Redeweisen und Bilder von Gott sowie verschiedene Konzepte von Schöpfung und Erlösung in ihrer kontextuellen Bedeutung im Alten Testament, in wechselnden kirchen- und theologiegeschichtlichen Kontexten und in der heutigen Gesellschaft einschätzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Dogmen und Bekenntnisse (Modul 2.3) <i>Doctrines and Church Confessions</i>	10	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, Quellen zu erschließen, geschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und so das Christentum und nichtchristliche Religionen als geschichtliche Größen wissenschaftlich verantwortet wahrzunehmen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Klausur (180 Minuten)
„Kommunikation des Evangeliums“ als theologische, hermeneutische und homiletische Aufgabe (Modul 2.4) <i>"Communication of the Gospel" as a theological, hermeneutical and homiletical task</i>	10	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind in der Lage, neutestamentliche Texte auf der Basis exegetisch-wissenschaftlicher Methoden hermeneutisch zu reflektieren und theologisch sachgemäß zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage, den Problemhorizont dieser Texte auf ihre eigene Gegenwart zu beziehen und dabei die unterschiedlichen Zeithorizonte angemessen abzugleichen und dies eigenständig zu begründen. Sie können biblische Texte für die Gegenwart erschließen und Kriterien für ein eigenes Textverständnis deutlich machen, das eine hermeneutisch-theologisch orientierte Textexegese ebenso berücksichtigt wie praktisch-theologische Theoriebildung. Sie	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (36.000 Zeichen/2-3 Wochen)

				können biblische Texte als Medien religiöser Kommunikation in homiletische Formate integrieren und eigene Texte verfassen, die eine situationsgemäße und theologisch verantwortete Thematisierung biblischer Texte darstellen. Sie können biblische Texte und praktisch-theologische Fragestellungen hinsichtlich der Konstruktion von sozialen Rollen, zum Beispiel von Geschlechterrollen, bedenken und Distanz gegenüber eigenen Überzeugungen aufbauen und homiletische Positionen argumentativ vertreten.		
Religion in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart (Modul 3) <i>Religion in the Context of Contemporary Societies</i>	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden nehmen individuelles Leben, Kirche und Gesellschaft als unterschiedene, aber aufeinander zu beziehende Orte christlicher Religiosität wahr. Sie können religiöses und professionelles Selbstverständnis unterscheiden und aufeinander beziehen und individuelle Religiosität, kirchliche Religionspraxen und Religion in der Gesellschaft in ihren je spezifischen Herausforderungen für unterschiedliche Berufsfelder (Kirche, Schule, Sozialarbeit/Diakonie, Bildungsarbeit, Medien, Politik) reflektieren. Sie können situationsangemessene Profile religiöser Identität und christlichen Handelns im Beruf erarbeiten, exemplarische Situationen unterschiedlicher beruflicher Kontexte auf ihre religiöse Valenz hin analysieren und adäquate Einstellungs- und Handlungsoptionen entwickeln – auch in Fragen des Umgangs mit Konfessionslosigkeit und dem Wandel der Institution Kirche.	Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Theologie als Wissenschaft“	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart (Modul 4.1) <i>History of Theology from the Reformation to the Present</i>	10	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden kennen klassische Entwürfe protestantischer Theologie und geistes- und theologiegeschichtliche Entwicklungen der Neuzeit. Sie verknüpfen historische Perspektiven mit gegenwärtigen Problemstellungen der theologischen Disziplinen. Sie machen Traditionsbestände der Theologiegeschichte für	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u>

				aktuelle Gestaltungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft fruchtbar.		Hausarbeit (36.000 Zeichen/2-3 Wochen) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven (Modul 4.2) <i>Theological Ethics: New Testament and Systematic Perspectives</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden verfügen über methodisch und inhaltlich ausdifferenzierte ethische Orientierungskompetenz und die Fähigkeit, diese konstruktiv auf gegenwärtige ethische Debatten anzuwenden. Sie können einen Überblick über Ansätze neutestamentlicher Ethik und Themenfelder ethisch relevanter Texte des Neuen Testaments geben. Sie haben eine biblisch-hermeneutisch dimensionierte, theologische und sozialetische Kritik- und Urteilsfähigkeit und können Geschlechterkonstruktionen vor dem Hintergrund biblischer Tradition und aktueller Debatten wahrnehmen.	Erfolgreich abgeschlossene Module 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Religiöse und philosophische Anthropologie (Modul 4.3) <i>Religious and Philosophical Anthropology</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können mit religionsgeschichtlichen Quellen schriftlicher, bildlicher und personaler Art umgehen. Sie sind in der Lage, kulturelle und religiöse Phänomene im Kulturvergleich zu analysieren und sich in Fragen religiöser Anthropologie zu orientieren. Sie verstehen den Menschen als durch symbolische Repräsentation charakterisiertes Wesen und können Grundkenntnisse der Philosophie- und Religionsgeschichte zu Reflexionen über Leben und Tod nutzen.	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Religiöse Weltzugänge wahrnehmen und gestalten (Modul 4.4) <i>Perceiving and shaping religious approaches to the world</i>	10	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden erkennen und nutzen die Psalmgebete als sprachbildend für christliche Gebetssprache. Sie sind in der Lage, die erworbenen theoretischen Kenntnisse in verschiedenen Praxissituationen umzusetzen und anzuwenden (u.a. mit Bezug auf Rituale, Kult und Kultkritik im AT). Schwerpunkt Poimenik (Seelsorgetheorie): Die Studierenden sind in der Lage, seelsorgliche	Keine.	Anwesenheitspflicht in der Präsenzwoche und an dem Präsenzwochenende <u>Modulprüfung (unbenotet):</u> Präsentation (30 Minuten) oder im Falle

				<p>Situationen theologisch und pastoralpsychologisch begründet zu analysieren und biblische Texte, z.B. Psalmen, als Deutungsangebot einzubringen. Sie kennen Grundsätze der methodischen Gesprächsführung und können diese in Praxisübungen umsetzen.</p> <p>Schwerpunkt Religionspädagogik: Die Studierenden können biblische Sprachformen und die damit verbundenen Wirklichkeitsverständnisse als Medien religiösen Lernens erschließen und gestalten. Sie verstehen Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit als Grund christlichen Bildungshandelns und können diesbezüglich an säkulare Bildungstheorien kritisch anschließen und zudem verschiedene Modi der Weltbegegnung bildungstheoretisch unterscheiden.</p>		einer Wiederholungsprüfung mündliche Prüfung (30 Minuten)
<p>Masterarbeit (Modul 5) <i>Master's Thesis</i></p>	18	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	<p>Mit der Masterarbeit ist die Fähigkeit nachzuweisen, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Gegebenheiten auf ihren theologischen Hintergrund zu analysieren und in den Gesamtzusammenhang der Theologie einordnen zu können. Optional können theologische Fragestellungen an das jeweilige berufliche Umfeld anschließen.</p>	<p>Erfolgreich abgeschlossene Module 1, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4., 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4.</p>	<p>Masterarbeit (144.000 Zeichen/13 Wochen bei Vollzeit oder 20 Wochen bei Teilzeit)</p>

Anlage 3: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung)
- b. Darstellung des Lebenslaufs mit den Zeiten der Berufstätigkeit in tabellarischer Form mit Nachweisen über die mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung oder ggf. einem Antrag auf Äquivalenzanerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit oder Familienarbeit (vgl. § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung)
- c. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche (vgl. § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung) bis spätestens zur Einschreibung
- d. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer

- a. einen Antrag auf Zulassung zum Studium nach § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat

- b. weniger als zweimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang erfolglos teilgenommen hat (vgl. § 5)
- c. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Beratungsgespräch soll Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Selbsteinschätzung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs ermöglichen. Die Beratungsgespräche werden i.d.R. persönlich in Marburg von Mitgliedern des Fachbereichs durchgeführt. Termine für die Beratungsgespräche werden rechtzeitig vor der Bewerbungsfrist angeboten.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in Absatz 4 bis 8 genannten Kriterien fest.

(4) Die Feststellung der Eignung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung aufgrund der folgenden Kriterien, die jeweils mit Eignungspunkten versehen sind. Insgesamt können bis zu 45 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden:

- a. Fähigkeit zur theologischen Reflexion (1-15 Eignungspunkte): Bearbeitung einer Problemstellung auf der Grundlage vorgegebener Literatur in Essayform
- b. Bibelkundliche Kenntnisse (1-15 Eignungspunkte): Überprüfung durch einen schriftlichen Test

(5) Beide Teile der schriftlichen Prüfung müssen mit mindestens 5 Eignungspunkten bestanden sein. Für die Gesamtbewertung werden der Essay (a) zweifach und die bibelkundlichen Kenntnisse (b) einfach gewichtet. Sollten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsfeststellungsprüfung bestehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Studienplatzvergabe nach Rangfolge der Höchstpunktzahlen aus der schriftlichen Prüfung. Es stehen i.d.R. 30 Studienplätze zur Verfügung.

(6) Die schriftliche Eignungsprüfung wird an der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen frist- und formgerechten Antrag gemäß § 3 gestellt haben, werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

(7) Die schriftliche Prüfung dauert vier Zeitstunden.

(8) Die schriftliche Prüfung wird mit 0 Eignungspunkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund nachgewiesen wird; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.